



HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2024

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Maximilian Müger (AfD) und Marcus Resch (AfD) vom 03.04.2024**

Zeigen von verfassungsfeindlichen Symbolen auf Demonstration gegen rechts

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 14.02.2024 kam es im Rahmen einer AfD-Veranstaltung in Rödermark zu einer Gegendemonstration vor dem Bürgerhaus, zu der das „Bündnis gegen rechts – Darmstadt“ aufgerufen hatte. Die Hessenschau berichtete am 15.02.2024, um 16:45 Uhr über die Veranstaltung und zeigte dabei auch die Gegendemonstranten. Im Bericht ist bei Minute 0:26 ein Plakat zu sehen, auf dem ein Hakenkreuz in einem roten Kreis deutlich zu erkennen ist. Es ist zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, ob die vor Ort anwesende Polizei auf das Zeigen des Hakenkreuzes reagiert hat.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

- Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung das öffentliche Verwenden des Hakenkreuzes in der vorbezeichneten Hessenschau gezeigten Form hinsichtlich § 86a StGB?
- Frage 2 Falls seitens der Polizei gegen den Demonstranten, der das Schild hochhielt, ermittelt wird, aufgrund welches Straftatbestandes wird ermittelt? Falls keine Ermittlungen dazu stattfinden, sind die Gründe dafür welche?
- Frage 3 Falls Frage 2 mit ja beantwortet wird: Wie ist der Stand der Ermittlungen, insbesondere hinsichtlich einer Tatverdächtigen-Ermittlung?
- Frage 4 Sofern bereits ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, welche Erkenntnisse liegen über diesen vor (Geschlecht, Alter, Herkunft, Wohnort, polizeiliche Vorerkenntnisse)?
- Frage 5 Sofern im Zusammenhang mit dem in der Vorbemerkung erwähnten Verwenden eines verfassungsfeindlichen Symbols eine Strafanzeige aufgenommen wurde, wird diese statistisch der „PMK-rechts-“ zugeordnet? Bitte begründen.
- Frage 7 In welchem Zusammenhang und in welcher Ausgestaltung dürfen vorgenannte Symbole in Hessen öffentlich zur Schau gestellt bzw. in öffentlichen Versammlungen gezeigt werden?
- Frage 8 Lagen nach Ansicht der Landesregierung in vorgenanntem Falle die Gründe für eine Straflosigkeit des Zeigens des in Rede stehenden Symbols bei vorliegender Ausgestaltung vor?
Falls ja: Welche?

Die Fragen 1 bis 5 sowie 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Würdigung von strafrechtlichen Sachverhalten obliegt den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Allgemein gilt jedoch, dass das Zeigen eines erkennbar gegen den Nationalsozialismus gerichteten Symbols den Straftatbestand des § 86a StGB nicht erfüllt. Das Plakat zeigte im konkreten Fall ein Hakenkreuz umrandet von einem roten Kreis, wobei sowohl der Kreis als auch das Hakenkreuz mittels Kugelschreiberlinie durchgestrichen waren. Unterhalb des Kreises war der Schriftzug „NIE WIEDER“ aufgebracht.

Frage 6 Inwiefern findet grundsätzlich eine Bereinigung der „PMK-rechts-“ statt, wenn der „PMK-rechts-“ zugeordnete Straftaten aus dem nicht-rechten Spektrum verübt werden? Bitte begründen.

Ergeben die weiteren kriminalpolizeilichen Ermittlungen, dass ein zuvor der PMK-rechts- zugeordneter Fall einem anderen Phänomenbereich zuzuordnen ist, erfolgt eine Korrektur.

Wiesbaden, 8. Mai 2024

Prof. Dr. Roman Poseck